

# **Gebührensatzung zur Benutzung des Schulhortes in der Gemeinde Oderwitz**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) hat der Gemeinderat am 18.08.2025 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Erhebung von Elternbeiträgen**

- (1) Für die Inanspruchnahme von Betreuungsleistungen im Schulhort der Gemeinde Oderwitz haben die Erziehungsberechtigten Gebühren zu zahlen.
- (2) Diese Gebühren werden entsprechend der Anmeldung der Erziehungsberechtigten von der Gemeindeverwaltung Oderwitz nach den gültigen Gebührensätzen festgelegt.

## **§ 2 Höhe der Elternbeiträge**

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus den jeweils aktuellen Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes über Kindertageseinrichtungen.
- (2) Die Elternbeiträge werden gestaffelt nach Inanspruchnahme von Betreuungszeiten und unter Berücksichtigung der Zahl der Kinder in der Familie, die zugleich eine Kindereinrichtung im Geltungsbereich des Sächsischen Kindertagesstättengesetz besuchen festgelegt. Für alleinerziehende Elternteile wird eine zusätzliche Ermäßigung in Höhe von 5 v.H. des jeweiligen Elternbeitrages gewährt.

Folgende Sätze sind verbindlich:

### **Elternbeiträge für Hortkinder/Monat**

<b>Betreuung ohne Fröhkholt (5 h)</b>	<b>Alleinerziehende</b>
1. Kind (100 %)	60,00 €
2. Kind (70 %)	42,00 €
3. Kind (30 %)	18,00 €
4. Kind (10 %)	6,00 €

### **Betreuung mit Fröhkholt (6 h)**

<b>Betreuung mit Fröhkholt (6 h)</b>	<b>Alleinerziehende</b>
1. Kind (100 %)	72,00 €
2. Kind (70 %)	50,40 €
3. Kind (30 %)	21,60 €
4. Kind (10 %)	7,20 €

### **Elternbeiträge für Gastkinder**

Tagessatz	15,00 €
-----------	---------

## **Elternbeiträge für Mehrbetreuung**

Für die Inanspruchnahme von Betreuungszeiten über die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit hinaus werden zusätzlich folgende Entgelte erhoben:

Mehrbetreuung innerhalb der festgelegten Öffnungszeit                    2,50 €

- (3) Die Betreuung endet mit der Öffnungszeit der Einrichtung. Für darüberhinausgehende Betreuung wird ein **Verspätungszuschlag i.H.v. 15,00 € pro angefangener halber Stunde** erhoben.
- (4) Von der Berechnung von Mehrbetreuungskosten wird während der Ferien zu Gunsten der Eltern abgewichen. Während der Ferienzeit wird nur die verlängerte Öffnungszeit von 15.00 Uhr – 16.00 Uhr als Mehrbetreuung angerechnet. Damit setzt sich der Elternbeitrag in den Ferien aus der Regelgebühr lt. Vertrag plus Gebühr für die Mehrbetreuung entsprechend der zusätzlichen Inanspruchnahme ab 15.00 Uhr (bis max. 16.00 Uhr) zusammen. Grundlage für die Erhebung der Mehrbetreuungskosten in der Ferienzeit ist die Anmeldung des Kindes entsprechend des Ferienplanes.
- (5) Während der Schließung der Einrichtung, entsprechend der Regelungen des § 4 Abs.4 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Oderwitz, ist der Elternbeitrag in voller Höhe weiter zu zahlen, ausgenommen das Verpflegungsgeld. Bei Ausfallzeiten der Kinder (z.B. durch Urlaub, Krankheit o.ä.) kann keine Erstattung erfolgen.
- (6) Bleibt das Kind länger als vier Wochen hintereinander wegen Krankheit oder Kur der Einrichtung fern und liegt darüber eine ärztliche Bescheinigung vor, kann eine Gebührenerstattung beantragt werden. Die Rückerstattung umfasst einen halben Monatsbeitrag der jeweiligen Betreuungsgebühr.
- (7) In den Gebühren nicht enthalten sind die Kosten für Speisen und Getränke. Diese legt der Träger der Kindertagesstätte gesondert fest.

## **§ 3 Ermäßigungen**

- (1) Weisen Erziehungsberechtigte nach, dass ihnen nach § 90 Abs. 3 und 4 SGBVIII die finanzielle Belastung durch die Elterngebühr nicht zuzumuten ist, übernimmt der örtliche Träger der Jugendhilfe auf Antrag die Elterngebühren. Die Anträge können beim Landratsamt Görlitz, Jugendamt, Sachgebiet Wirtschaftliche Hilfen gestellt werden.
- (2) Alleinerziehende können ebenso die ermäßigten Gebühren entsprechend dieser Satzung in Anspruch nehmen. Elternteile, die in einer Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltsführung leben, dürfen gem. § 122, BSHG nicht bessergestellt werden, als Ehegatten.

## **§ 4 Gebührenerhebung**

- (1) Die Gebühr wird **zum 20. eines jeden Monats** für den laufenden Monat über Lastschriftverfahren eingezogen. Die Verpflegungskosten werden vom Essenanbieter direkt eingezogen. Die Gebühren für die Mehrbetreuung über die Regelbetreuungszeit hinaus sowie für die Gästebetreuung werden laufend bzw. rückwirkend kassiert.

- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme in die Einrichtung und erlischt durch Abmeldung oder Ausschluss. Abmeldungen der Kinder müssen **bis zum 01. des Vormonats** schriftlich bei der Gruppenerzieherin oder der Gemeindeverwaltung eingereicht werden. Für verspätete Meldungen werden keine Rückerstattungen vorgenommen.
- (3) Wird die Gebühr nicht zum obengenannten Zeitpunkt gezahlt, erhalten die Erziehungsberechtigten eine Mahnung. Ist bis zu dem in der Mahnung gesetzten Termin kein Zahlungseingang erfolgt, erlischt mit sofortiger Wirkung der Anspruch auf den Platz in der Einrichtung.

## § 5 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.11.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Benutzung des Schulhortes in der Gemeinde Oderwitz vom 05.09.2023 außer Kraft.

Oderwitz, am 19.08.2025

  
 Cornelius Stempel  
 Bürgermeister



### Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b. die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Ratsbeschluss	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	Offizielle Bekanntmachung am:	Inkrafttreten
18.08.2025		03.09.2025	03.09.2025	01.11.2025